

Reinhold Nelles

Rechtsanwalt

10.02.2025

Nöthener Straße 78

53902 Bad Münstereifel

r.nelles@ra-nelles.de

ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.de

An die

Bezirksregierung Köln

Dezernat 32

Zeughausstraße 2-8

50606 Köln

Einwendungen gegen den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien vom 20.12.2024

Windenergiebereiche in den Waldgebieten im gesamten Kreis Euskirchen – Regionalplan Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Stellung zu der geplante Ausweisung von Windenergiebereichen für Windenergieanlagen (WEAs) im Rahmen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln.

Die Umweltprüfung weist erhebliche methodische und inhaltliche Mängel auf, die sowohl naturschutzrechtliche als auch raumordnungsrechtliche Bedenken begründen. Die nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte erfordern eine Überarbeitung der Umweltprüfung und die erneute Einholung von Fachgutachten.

1. Unzureichende Berücksichtigung des Artenschutzes

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, streng geschützte Arten zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören oder erhebliche Störungen zu verursachen. Der Umweltbericht verweist auf Artenschutzfachbeiträge (Anhang F), geht jedoch nicht ausreichend auf die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ein. Insbesondere fehlen belastbare Daten zu

Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch oder Fledermausarten. Dies gilt insbesondere in den geplanten Wind Energiebereichen in den Waldgebieten der Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Nettetal und Schleiden.

Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) dar. Ohne eine detaillierte Artenschutzprüfung ist die Genehmigung der Windenergiebereiche (WEB) rechtlich angreifbar. Zudem fehlen Schutzmaßnahmen für betroffene Arten, was eine potenzielle Verletzung von § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet.

2. Fehlende Alternativenprüfung

Die Umweltprüfung muss gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) und der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) alternative Standorte angemessen prüfen. Die durchgeführte Alternativenbewertung beschränkt sich jedoch nur auf wenige Standorte (HEL_15, HEL_16, MON_02, MON_05), ohne nachvollziehbare Begründung für deren Auswahl oder Ablehnung.

Dies widerspricht der in der EU-Umweltgesetzgebung festgelegten Pflicht zur umfassenden Alternativenbewertung. Gemäß der SUP-Richtlinie müssen realistische Alternativen detailliert analysiert werden, um eine umweltverträglichere Option zu ermitteln. Da dies unterlassen wurde, besteht ein klarer Rechtsmangel, der eine Anfechtung des Plans ermöglichen könnte.

3. Unzureichende kumulative Betrachtung von Umweltauswirkungen

Gemäß der SUP-Richtlinie sind kumulative Umweltauswirkungen mehrerer Planungen zu berücksichtigen. Der Umweltbericht erklärt jedoch lediglich, dass keine "erkennbaren ökologischen Wechselwirkungen" bestehen, ohne eine detaillierte Analyse durchzuführen. Insbesondere sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Biotopverbundsysteme, das Grundwasser und die für die Wasserversorgung wichtigen Talsperren und Trinkwasserquellgebiete nicht ausreichend untersucht worden.

Die unzureichende Berücksichtigung der kumulativen Umweltauswirkungen steht im Widerspruch zu Art. 6 der FFH-Richtlinie sowie Art. 3 Abs. 5 der SUP-Richtlinie. Da eine strategische Umweltprüfung (SUP) diese Aspekte zwingend prüfen muss, liegt hier ein weiterer gravierender Verfahrensfehler vor.

4. Fragwürdige Abschätzung der Flächeninanspruchnahme

Die Umweltprüfung gibt an, dass die konkrete Flächeninanspruchnahme nicht abschätzbar sei. Dies widerspricht der Anforderung einer fundierten Umweltprüfung nach § 8 ROG und dem Bundesnaturschutzgesetz. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Wasserschutzgebiete und Biotopverbundsysteme sind daher unzureichend bewertet worden.

Bei der Abschätzung der Flächeninanspruchnahme wurde außerdem nicht berücksichtigt, dass die Windenergieanlagen in einem Abstand von 1 m mit dem Sockel an die Grenze des jeweiligen Windenergiebereichs gebaut werden dürfen. Bei einer Flügelänge moderner Windenergieanlagen von ca. zweimal 80 m, also 160 m werden die außerhalb der Windenergiebereiche liegenden Flächen ebenso in Anspruch genommen, wie die Windenergiebereiche selbst. Dies führt zu einer eklatanten Überinanspruchnahme von Flächen für die Nutzung der Windenergie.

Die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen ist daher um ein Vielfaches größer als die im Aufstellungsbeschluss genannten Flächen. Die durch diese Flächeninanspruchnahme verursachten Umweltauswirkungen sind weder analysiert, noch geprüft, noch bewertet worden. Auch dies stellt einen eklatanten Fehler in der Durchführung der Planung dar.

5. Auswirkungen auf Erholungsgebiete und Landschaftsbild

Die geplanten Windenergieanlagen könnten erhebliche visuelle Beeinträchtigungen in landschaftlich sensiblen Regionen hervorrufen. Dies betrifft insbesondere Kur- und Erholungsgebiete, die durch das Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 BNatSchG) besonderen Schutz genießen. Der Umweltbericht stuft diese Beeinträchtigung jedoch pauschal als "gering" ein, ohne nachvollziehbare Kriterien zur Bewertung heranzuziehen. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt ein eklatanter Abwägungsmangel vor.

6. Fazit und Forderungen

Aufgrund der dargestellten rechtlichen und fachlichen Mängel fordere ich:

- 1.) Eine vollständige und transparente Berücksichtigung aller planungsrelevanten Arten unter Einbeziehung aktueller Daten.
- 2.) Eine vollumfängliche Alternativenprüfung mit nachvollziehbarer Begründung der Standortwahl.
- 3.) Eine detaillierte Untersuchung kumulativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung bestehender Windparks und Naturschutzgebiete.
- 4.) Eine genauere Flächenbilanzierung zur fundierten Bewertung der Umweltfolgen.
- 5.) Eine objektive Analyse der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Erholungsgebiete.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Aufstellungsbeschluss und die zugrunde liegenden Planungen in ihrer jetzigen Fassung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden!

Ich bitte um eine **schriftliche Bestätigung** des Eingangs dieser Stellungnahme und um eine Rückmeldung zu den geplanten Anpassungen im Umweltbericht.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Nelles

Rechtsanwalt